

Sitzung des Stadtrates
am
27.08.2026
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Marco Harrer

Stadträte (stimmberechtigt):

2. Bürgermeister Daniel Blaschke

StRin Marion Demberger

anwesend ab TOP 1.2

StR Christian Engleder

StR Stefan Franzl

StRin Heidi Harrer

StR Bastian Höckestaller

anwesend ab TOP 2

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Marcus Köhler

StR Klaus Maier

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StR Michael Stockinger

StR Andreas Straßer

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Andreas Patzinger

Niederschriftführer/in:

Stefanie Gesierich

Stefan Hackenberg

Gerda Löffelmann

Gast

Fiene Bachmaier

anwesend nur bei TOP 9

Jörg Bachmaier

anwesend nur bei TOP 9

Marina Bachmaier

anwesend nur bei TOP 9

Neele Bachmaier

anwesend nur bei TOP 9

Manfred Brunner, Architekt

anwesend nur bei TOP 9

Sebastian Brunner

anwesend nur bei TOP 9

Cornelia Fisch-Häringer

anwesend bei TOP 8.1 & 8.2

Thomas Häringer

anwesend bei TOP 8.1 & 8.2

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber

Entschuldigt

StR Martin Huber

Entschuldigt

StR Elias Wimmer

Entschuldigt

StR Alexander Wittmann

Entschuldigt

Sitzungsbeginn:

17:00 Uhr

Sitzungsende:

20:50 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
 - 1.1. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Erweiterung des Wohnhauses an der Rudolf-Virchow-Straße 12 (BV-Nr. 2026/0026)
 - 1.2. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung von sechs Fertiggaragen in Höchfelden 1 (BV-Nr. 2026/0027)
 - 1.3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Balkons im Dachgeschoss und Neubau einer Gaube an der Öderfeldstraße 32 (BV-Nr. 2026/0029)
 - 1.4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines zweiten Rettungsweges und Einbau von zehn Türen (Haus 1) sowie Einbau von zwei Treppenhausfenstern (Haus 3) an der Wolfgang-Leeb-Straße 1 und 3 (BV-Nr. 2026/0030)
2. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Weichselstraße 11 h (BV-Nr. 2026/0028)
3. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung der Franz-Marc-Straße
4. Nachträge (entfällt)
5. Bürgerfragestunde (entfällt)
6. Berichte aus den Referaten
7. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 7.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Hinweis auf verschobene Sitzungen im September
 - 7.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Spielgeräte am Beethovenheim
 - 7.3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gullideckel an der Paracelsusstraße 25
 - 7.4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Wasserrohrbruch in der Erhartinger Straße

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: 1.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 15 Nein 0 Anwesend waren: 15

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Erweiterung des Wohnhauses an der Rudolf-Virchow-Straße 12 (BV-Nr. 2026/0026)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 970/120 der Gemarkung Töging a. Inn, Rudolf-Virchow-Straße 12, soll das bestehende Wohnhaus im Erdgeschoss um ein Kinderzimmer und im Obergeschoss um einen Wintergarten erweitert werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Derzeit bestehen zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück. Durch die geplante Wohnhauserweiterung entsteht keine weitere Wohneinheit. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) BayBO sind keine weiteren Stellplätze herzustellen.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

15 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 15 Nein 0 Anwesend waren: 16 pers. beteiligt 1

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung von sechs Fertiggaragen in Höchfelden 1 (BV-Nr. 2026/0027)**

Auf den Grundstück Fl.-Nr. 555 der Gemarkung Töging a. Inn, Höchfelden 1, sollen sechs Fertiggaragen errichtet werden.

Die geplanten Fertiggaragen sollen nördlich der bestehenden Bebauung errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

15 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

StR Straßer hat an Beratung und Abstimmung gemäß Art 49 Gemeindeordnung nicht teilgenommen, da der Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil bringen kann.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: 1.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 16 Anwesend waren: 16

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Balkons im Dachgeschoss und Neubau einer Gaube an der Öderfeldstraße 32 (BV-Nr. 2026/0029)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/34 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße 32, soll im Dachgeschoss ein Balkon errichtet werden und der Neubau einer Gaube erfolgen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Laut Bauunterlagen befinden sich im Gebäude insgesamt zehn Wohneinheiten (3 WE im Erdgeschoss, 3 WE im 1. Obergeschoss, 3 WE im 2. Obergeschoss, 1 WE im Dachgeschoss).

Mit Baugenehmigung vom 05.09.1962 wurde die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit neun Wohneinheiten und mit Baugenehmigung vom 20.05.1964 der Einbau einer weiteren Wohneinheit im Dachgeschoss genehmigt. Diese befand sich laut den damals eingereichten Unterlagen im westlichen Teil des Dachgeschosses.

Gem. den aktuell eingereichten Unterlagen soll die Wohneinheit über das gesamte Dachgeschoss erweitert werden. Es entsteht keine neue Wohneinheit.

Der Balkon an der Westseite des Dachgeschosses soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der geplante Balkon ragt mit einer Tiefe von 1,80 m und einer Breite von 3,50 m über die seitliche Baugrenze hinaus.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Die Baugrenze wurde zur Zeit seiner Aufstellung lediglich um das Bestandsgebäude herumgezogen. Der Balkon soll zur besseren Nutzung des DG angebracht werden.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zusätzlich soll im Nordwesten des Gebäudes eine Schleppdachgaube mit einer Breite von 2,915 m und einer Dachneigung von 14° errichtet werden.

Laut Bebauungsplan sind auf dem o. g. Grundstück Gebäude mit einer Dachneigung von 15° - 24° zulässig. Aus diesem Grund ist auch hierfür eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gem. Nr. 6 des Bebauungsplanes sind Dachgauben mit einer max. Breite von 1,50 m und einem Abstand von mindestens 2,50 m zur Giebelwand zulässig. Negativgauben und Schleppdachgauben sind unzulässig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Um die notwendige Kopffreiheit von 2,0 m bei der Treppe zum Dachgeschoss zu erreichen, ist eine Gaube notwendig. Diese muss die Breite des Treppenhauses haben, also 2,915 m. Somit wird die festgesetzte Breite von 1,5 m um 1,415 m überschritten.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden, da die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich nicht vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist.

Zum Vergleich:

Öderfeldstraße 34

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 807/36 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße 34, wurde, im Rahmen des Umbaus eines Mehrfamilienwohnhauses mit Ausbau des Dachgeschosses, eine Befreiung von der o. g. Festsetzung des Bebauungsplanes erteilt.

Hierbei wurden allerdings Giebeldachgauben errichtet. Es wurde ausschließlich eine Befreiung von der Breite der Gauben benötigt. Die geplanten Gauben wiesen eine Breite von 3,00 m auf. Laut Bebauungsplan ist eine max. Breite von 1,50 m zulässig.

Öderfeldstraße 20

Auch auf dem Grundstück Fl.-Nr. 796/13 der Gemarkung Töging a. Inn, Öderfeldstraße 20, wurden vorerst, im Rahmen der Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, Dachgauben geplant.

Bei den Dachgauben handelte es sich um Schleppdachgauben. Das gemeindliche Einvernehmen für die hierfür benötigte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nicht erteilt.

Schlussendlich entschloss sich der Bauherr allerdings dazu auf die Errichtung von Dachgauben zu verzichten.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

0 Ja-Stimmen / 16 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 16 Nein 0 Anwesend waren: 16

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen

Errichtung eines zweiten Rettungsweges und Einbau von zehn Türen (Haus 1) sowie Einbau von zwei Treppenhausfenstern (Haus 3) an der Wolfgang-Leeb-Straße 1 und 3 (BV-Nr. 2026/0030)

Auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 720/5, 720/6 und 720/7 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn, Wolfgang-Leeb-Straße 1 und 3, sollen folgende Bauvorhaben erfolgen:

Wolfgang-Leeb-Straße 1 (Fl.-Nrn. 720/5 und 720/6 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn):

- Errichtung eines zweiten Rettungsweges
- Einbau von zehn Türen zwischen dem Treppenhaus und den Laubengängen

Wolfgang-Leeb-Straße 3 (Fl.-Nr. 720/7 der Gemarkung Töging a. Inn):

- Einbau von zwei Treppenhausfenstern im 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss für die geforderte Rauchableitung im Treppenhaus

Es handelt sich um einen Änderungsantrag (Tektur) zu dem Antrag BV-Nr. des Landratsamtes: 1735/72 „Änderungsantrag zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses – Grundrisseinteilung“

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen Haupt-, Kirch-, Wolfgang-Leeb-Straße und Wilhelm-Hübsch-Platz“.

Das Bauvorhaben widerspricht keinen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

16 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 17 Nein 0 Anwesend waren: 17

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage an der Weichselstraße 11 h (BV-Nr. 2026/0028)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 827/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Weichselstraße 11 h, soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Der Bauherr stellt hierzu einen Antrag auf Vorbescheid und möchte folgende Fragen geklärt wissen:

Ist die Errichtung bzw. Teilung des Grundstückes so möglich (bauplanungsrechtlich zulässig) und würde man infolgedessen die dafür notwendigen Befreiungen vom rechtsgültigen B-Plan (Außerhalb Baufenster) erhalten?

Zudem bitten wir um Angabe welche max. Wandhöhe geplant werden darf.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Weichselstraße – Bundesbahn – Wolfgang-Leeb-Straße“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Errichtung bzw. Teilung des Grundstückes

Eine entsprechende Genehmigung für eine Grundstücksteilung ist nicht erforderlich. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Teilung eines Grundstückes nicht gegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstoßen darf.

Nach § 19 Abs. 2 BauGB dürfen durch die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen.

Die Teilung des Grundstückes Fl.-Nr. 827/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Egerlandstraße 5, ist bereits durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erfolgt. Aus diesem erfolgte die Heraustrennung des Grundstückes Fl.-Nr. 827/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Weichselstraße 11 h, welches eine Fläche von 419 m² aufweist. Das Grundstück Fl.-Nr. 827/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Egerlandstraße 5, wurde auf eine Fläche von 511 m² reduziert.

Befreiungen vom rechtsgültigen Bebauungsplan

Das Einfamilienhaus ist mit einer Fläche von 88,75 m² (10,04 x 8,84 m) geplant.

Der Bebauungsplan setzt die bestehenden Grundstücke Fl.-Nrn. 827/0 und 827/1 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn als ein Grundstück (780/3) fest.

Das Baufenster befindet sich vollständig auf dem Grundstück Fl.-Nr. 827/0 der Gemarkung Töging a. Inn, Egerlandstraße 5.

Das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 827/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Weichselstraße 11 h, befindet sich somit vollständig außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Demnach ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Zulässige max. Wandhöhe

Auf dem Grundstück, welches der Bebauungsplan festsetzt (780/3) ist ein Erdgeschoss und ein Vollgeschoss (E + 1) zulässig. Die Traufhöhe (Wandhöhe) ist auf 6,50 m, die Dachneigung auf 15° - 24° festgesetzt.

Diese Festsetzungen gelten somit auch für das neu entstandene Grundstück Fl.-Nr. 827/1 der Gemarkung Töging a. Inn, Weichselstraße 11 h.

Hinweis:

Gem. Nr. 5 des Bebauungsplanes gelten als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Höchstwerte des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.06.1962.

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist gesichert. Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt:

17 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen.

Damit wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 17 Nein 0 Anwesend waren: 17

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Widmung der Franz-Marc-Straße**

Die Stadt Töging a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrats vom 20.09.2006 den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging-Unterhart“ in der Fassung vom 21.06.2006 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Unter Nr. 8.1 Teil A des Bebauungsplanes wird u. a. die Franz-Marc-Straße als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine entsprechende Widmung der Franz-Marc-Straße ist bisher noch nicht erfolgt.

Die Franz-Marc-Straße ist als Ortsstraße gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu widmen.

Ortsstraßen sind Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinn des Baugesetzbuchs dienen, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen.

Die Straße muss im Zeitpunkt der Widmung nicht vollständig oder endgültig hergestellt (vgl. § 133 Abs. 2 Satz 1 BauGB) sein. Es genügt, wenn die Straße ihren Zweck, den öffentlichen Verkehr zu ermöglichen, erfüllen kann (BayVGH, Urt. v. 24.05.2011, 1 B 11.369, juris Rn. 36).
Zeitler/Häußler BayStrWG Art. 6 Rn. 26, 27

Bezeichnung der Straße	Franz-Marc-Straße
Anfangspunkt	Östliche Grundstücksgrenze der Kreisstraße AÖ 2 (Fl.-Nr. 1953/6 der Gemarkung Töging a. Inn)
Endpunkt	Westliche Grundstücksgrenzen der Fl.-Nrn. 1938/9 und 1964/1 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn
Länge	0,314 km
Straßenklasse	Ortsstraße
Flurnummern	1945/14, 1945/21, 1964/10, 1964/11 und 1938/11 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn
Widmungsbeschränkung	--
Träger der Straßenbaulast	Stadt Töging a. Inn
Gemeinde	Stadt Töging a. Inn
Landkreis	Altötting
Regierungsbezirk	Oberbayern
Grund für die Widmung	Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Töging - Unterhart“

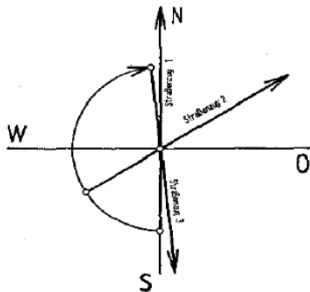
Alle o. g. Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Töging a. Inn.

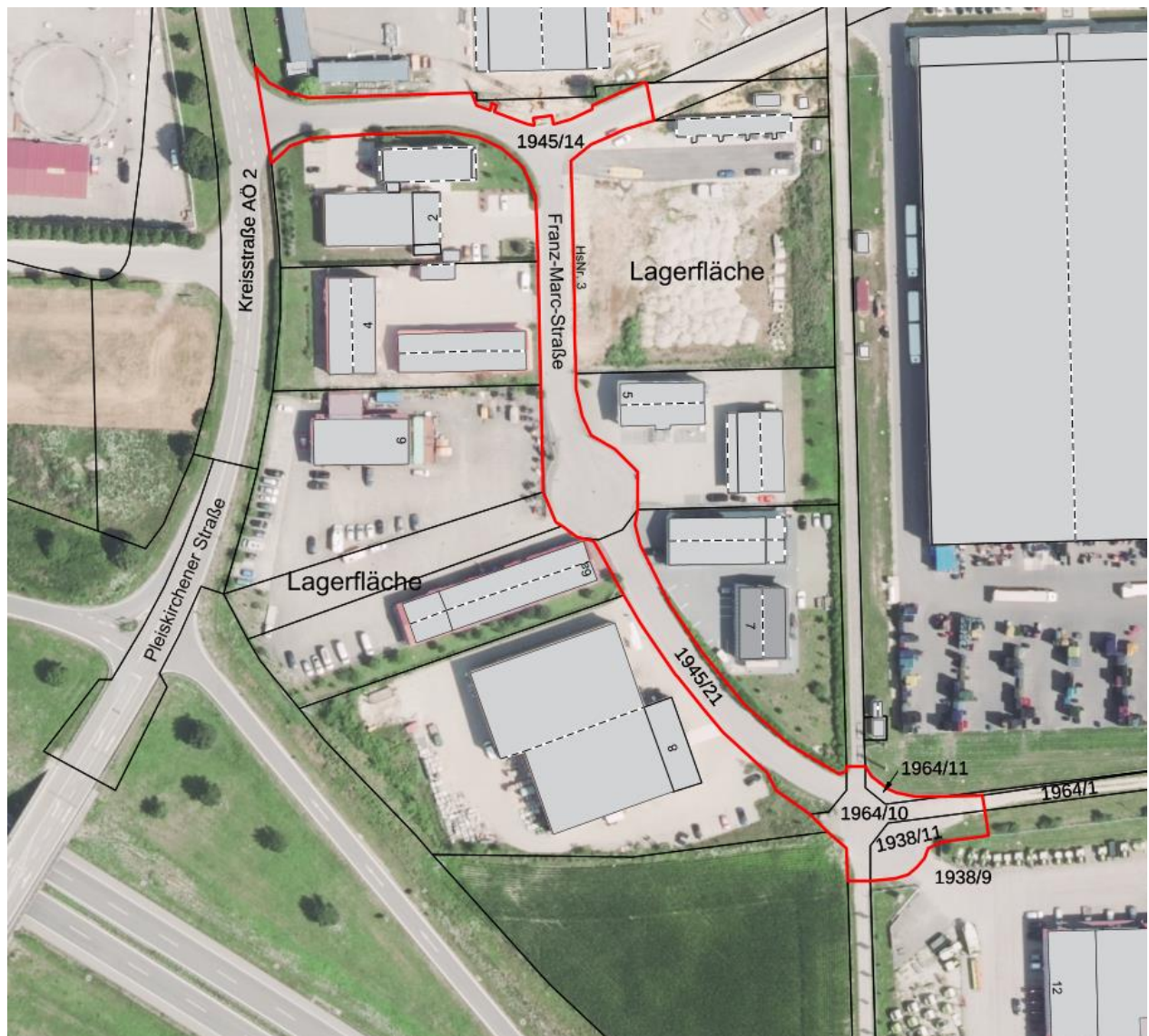
Die Bayerische Straßen- und Bestandsverzeichnisverordnung (BayStrBestV) wurde mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft gesetzt. Das Führen der Straßen- und Bestandsverzeichnisse bleiben allerdings weiterhin verpflichtend.

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG sind in die Verzeichnisse alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten, sowie die Länge der Straßen mit Anfangs- und Endpunkt aufzunehmen.

Mit Rundschreiben des Bayer. Städtetags Nr. 027/2026 vom 05.02.2026 wurde darauf hingewiesen, dass die Beibehaltung der Flurnummern in den Bestandsverzeichnissen der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten dienen kann.

Straßen, die in ihrem gesamten Verlauf eine überwiegende Süd-Nord-Richtung aufweisen, beginnen mit der Ausrichtung im Süden, solche, die eine vorherrschende West-Ost-Richtung aufweisen, beginnen im Westen.





Der Stadtrat entscheidet über die Widmung der Fl.-Nrn. 1945/14, 1945/21, 1964/10, 1964/11 und 1938/11 jeweils der Gemarkung Töging a. Inn, Franz-Marc-Straße, als Ortsstraße wie folgt:

17 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen.

Somit wurde die Franz-Marc-Straße als Ortsstraße gewidmet.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Nachträge (entfällt)

Dieser TOP entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Bürgerfragestunde (entfällt)

Dieser TOP entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 17

Berichte aus den Referaten

Die Seniorenreferentin StRin H. Harrer berichtet über den gut besuchten Seniorennachmittag am Volksfest. Aufgrund der Hitze kam die Idee auf, die Veranstaltung für die Senioren zukünftig auf Vormittag zu verlegen.

Die Vorbereitungen für die Seniorenwoche laufen.

Der Referent für Landwirtschaft, Natur und Regionalität, StR Straßer, informiert darüber, dass die Stadt Töging a.Inn auf Vorschlag der Jäger Wildäcker auf städtischen Grund kostenfrei angelegt hat. Die Flächen wurden von Thomas Hofer von der Bautechnik vorgeschlagen und umgesetzt.

Die Wildäcker befinden sich südlich des Umspannwerks und südlich des Innkanals.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 17

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Hinweis auf verschobene Sitzungen im September

Erster Bürgermeister Harrer weist erneut auf die verschobenen Sitzungen im September hin und bedankt sich bei den anwesenden Mitgliedern des Stadtrats für das zahlreiche Erscheinen zur heutigen Sitzung.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 17

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Spielgeräte am Beethovenheim

StR Pfrombeck bittet darum, dass der Bauhof sich die Spielgeräte am Spielplatz beim Beethovenheim ansieht. Insbesondere das Federwippengerät ist defekt.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 17

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Gullideckel an der Paracelsusstraße 25

StR Snoppek berichtet von einem abgesenkten Gullideckel an der Paracelsusstraße 25 in der Straße. Diese Gefahrenstelle wurde bereits mehrfach gemeldet, aber sie ist immer noch vorhanden. Er bittet dringend darum, dass der Gullideckel repariert und die Gefahrenstelle somit beseitigt wird.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 27.08.2026

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 0 Nein 0 Anwesend waren: 17

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Wasserrohrbruch in der Erhartinger Straße

StR Stockinger verliest folgenden Fragenkatalog zum Wasserrohrbruch in der Erhartinger Straße.

1. Wann wurde der Wasserrohrbruch festgestellt?
2. Wer hat den Wasserrohrbruch gemeldet?
3. Warum wurde das Wasser nicht abgesperrt?
4. Wie viel Wasser ist wegen des Wasserrohrbruchs und der unterbliebenen Absperrung der Wasserleitung ausgetreten?
5. Welche Kosten sind wegen des Wasserrohrbruchs und des ausgetretenen Wassers entstanden?
6. Warum wurde der Stadtrat nur auf Nachfrage und nur über WhatsApp informiert?

Erster Bürgermeister Marco Harrer beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Freitag am späten Vormittag.
2. Ein Bürger
3. Ansonsten wäre der REWE-Markt und die Töginger Siedlung über das Wochenende ohne Wasser gewesen. Der Vorschlag das Wasser nicht abzusperren, kam von den Fachkräften des Wasserwerks. Der Wasserrohrbruch konnte am Freitag nicht mehr repariert werden, weil der Schaden zu groß war. Zudem war der darauffolgende Samstag mit Mariä Himmelfahrt ein Feiertag. Das Wasserwerk hat hier – wie bei allen Wasserrohrbrüchen – hervorragende Arbeit geleistet.
4. Er fragt nach, befürchtet aber, dass das nicht festgestellt werden kann
5. Er fragt nach, befürchtet aber, dass das nicht festgestellt werden kann
6. Er hätte noch informiert, aber er wollte erst die Fakten zusammentragen. Er hält WhatsApp für den besten und schnellsten Informationsweg. Sollte StR Stockinger aber eine bessere Idee für Informationen haben, wäre er dafür offen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 28.09.26

Vorsitzender:

Schriftführer

Marco Harrer
Erster Bürgermeister

Stefanie Gesierich Stefan Hackenberg
Gerda Löffelmann